

Ordnung über die Zulassung und den Zugang zum Studium im Bachelor-Studiengang Informationsmanagement berufsbegleitend (BIB) der Fakultät III, Abteilung Information- und Kommunikation der Hochschule Hannover
Besonderer Teil (ZuIO-BA, TI.B)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Teil der Zulassungsordnung (ZuIO- BA, TI.A) vom 12.06.2006 für grundständige, örtlich zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge der Hochschule Hannover.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über die allgemeinen Voraussetzungen für den Hochschulzugang nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) hinaus ist eine Ausbildung zur oder zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Schwerpunkt Bibliothek oder eine Ausbildung zur Bibliotheksassistentin bzw. zum Bibliotheksassistenten erforderlich.
- (2) Der dem Studiengang fachlich nahe stehende Ausbildungsberuf im Sinne des § 18 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 NHG ist derjenige des oder der Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Schwerpunkt Bibliothek.
- (3) Den Zugang nach § 18 Abs. 4 S. 4 regelt die „Ordnung der Hochschule über die Feststellung der studiengangsbezogenen Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang Informationsmanagement berufsbegleitend (BIB)“.
- (4) Bewerber*innen mit einem abgeschlossenen Studium müssen eine dreijährige qualifizierte berufliche Tätigkeit in wissenschaftlichen oder öffentlichen Bibliotheken und Kompetenzen analog zu der Zugangsbedingung für Bibliotheksassistent*innen nachweisen.
- (5) Bewerber*innen mit einer schulischen Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 Abs. 1 Ziffer 1 NHG ohne abgeschlossenes Hochschulstudium müssen eine viereinhalbjährige qualifizierte berufliche Tätigkeit in wissenschaftlichen oder öffentlichen Bibliotheken und Kompetenzen analog zu der Zugangsbedingung für Bibliotheksassistent*innen nachweisen.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Die Hochschule führt nach Erfüllung der Quotierung nach der Hochschulvergabeverordnung für den Bachelor-Studiengang Informationsmanagement berufsbegleitend (BIB) ein Auswahlverfahren durch.
- (2) 20% der verbleibenden Studienplätze werden nach der Wartezeit vergeben, 80% nach dem Auswahlverfahren.
- (3) Dabei werden 60% der noch zu vergebenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, 40% nach dem im § 4 vorgesehenen besonderen Auswahlverfahren. Dabei werden Ranglisten gebildet. Bei Ranggleichheit gilt jeweils § 13 der Hochschul-Vergabeverordnung.

§ 4

Besonderes Auswahlverfahren

- (1) Im besonderen Auswahlverfahren wird eine gewichtete Gesamtnote gebildet, die sich zusammensetzt aus:
 - der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Gewichtungsfaktor 0,6
 - der Abschlussnote der Berufsausbildung mit dem Gewichtungsfaktor 0,4
- (2) Bei den Berechnungen zur Gesamtnote wird nach zwei Nachkommastellen abgerundet.

§ 5

Zulassung und Immatrikulation

Zulassung und Immatrikulation regelt der Allgemeine Teil (ZuIO,TL.A).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 27.05.2014
Genehmigung Präsidium: 14.07.2014
Genehmigung MWK: 05.08.2014
Verkündungsblatt Nr. 06/2014 vom 29.08.2014

1.Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 20.03.2018
Genehmigung Präsidium: 23.04.2018
Genehmigung MWK: 04.05.2018
Verkündungsblatt Nr. 06/2018 vom 31.05.2018